

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

k. Die Krätze

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Impfzeit vom vorhergehenden Jahr.	Geborene des Impfjahrs.	Eingewanderte.	Summa	Gestorbene.	Weggezogene.	Durch Blattern befreit.	Summa	Dar-nach Impf-pflichtige.	Geimpft mit Erfolg.	Impfzeit für's nachfolgende Jahr.
				1864/65.						
1,728	54,653	1,100	57,481	14,386	2,056	26	16,468	41,013	39,078	1,935
				1865/66.						
1,855	54,704	1,071	57,630	16,275	2,160	54	18,489	39,352	37,404	1,948
				1866/67.						
1,899	56,893	1,170	59,962	14,474	2,553	99	17,126	42,947	40,652	2,295
				1867/68.						
2,069	52,984	1,020	56,073	13,885	2,319	96	16,300	39,773	38,015	1,758
				1868/69.						
1,907	55,031	0,993	57,931	15,574	2,525	69	18,168	39,763	37,791	1,972

k. Die Krätze.

Bei Betrachtung der ansteckenden Krankheiten können wir noch der Krätze erwähnen.

Als dieselbe früher in Folge der unruhigen Jahre und des ersten Krieges in Schleswig-Holstein im Lande sehr überhand genommen hatte, so wurden durchgreifende Maßregeln dagegen getroffen durch Ministverf. v. 12. Juni 1851 (Reggsbl. Nr. 37). Ueberall wurden die in Arbeit tretenden Gewerbsgehilfen und Dienstboten amtlich untersucht und die krätzig betroffenen in das nächste Spital zur Heilung verbracht, diejenigen Bezirke aber, welche kein solches besaßen, waren verbunden, auf gemeinsame Kosten wenigstens eine Krätzstube mit der vorgeschriebenen Einrichtung zu unterhalten. Solche Krätzstuben, wie die früheren Leprosenhäuser, wurden an manchen Orten Anfänge von kleinen Spitälern.

Die Maßregel, obwohl mit persönlichen Belästigungen und gewerblichen Störungen verbunden, wirkte für die Vertilgung der Krätze sehr vortheilhaft. Als die Krankheit vermindert und hauptsächlich durch die indeß bekannt gewordenen sichern und schnellen Heilmethoden nicht mehr so sehr zu fürchten war, so wurde durch Ministver. v. 4. Oktbr. 1861 (Reggsbl. Nr. 47) jene frühere Verordnung, nachdem sie ihre Wirkung gethan, aufgehoben. Dermalen gilt nur die allgemeine Bestimmung des § 86 des Pol.-Str.-Ges., wonach Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter u. dgl., falls sie an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung dessen in Dienst treten, mit Strafe bedroht sind.